

mengefaßt für den im Abs. 1 genannten Zeitraum nach dem geltenden Einkommensteuertarif (Tarif K), Steuerklasse 1, bzw. dem Körperschaftsteuertarif zu besteuern. Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt getrennt von den anderen Einkünften.

(4) Werden bei Gesamthandgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften) die für die Besteuerung maßgebenden persönlichen Verhältnisse von Beteiligten nicht nachgewiesen oder sind die Beteiligten nicht bekannt, so werden die auf diese Anteile entfallenden Zinseinkünfte zusammengefaßt nach dem geltenden Einkommensteuertarif besteuert. Diese Besteuerung wird geändert, wenn die erforderlichen Nachweise dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgelegt werden.

(5) Stehen einem Entschädigungsberechtigten mehrere Zinsansprüche zu, so sind die Zinsen sowohl bei der Entscheidung, ob Steuerfreiheit nach § 1 zu gewähren ist, als auch für die Besteuerung nach § 2 Absätzen 1 bis 4 zusammenzurechnen.

(6) Gewerbesteuer wird auf die Zinseinkünfte nicht erhoben.

(7) Die Besteuerung der Zinseinkünfte ist von dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorzunehmen, der das Entschädigungsverfahren durchführt. In besonderen Fällen kann die Zuständigkeit für die Besteuerung zwischen den beteiligten Organen abweichend vereinbart werden.

§ 3

Besteuerung der Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken

(1) Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt bei Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken erst, wenn die Auseinandersetzung gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 (GBl. I S. 336) nachgewiesen wird.

(2) Die Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken unterliegen nicht der Vermögensteuer.

§ 4

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

(1) Bei Entschädigungen für Trümmergrundstücke auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 ist ein Veräußerungsgewinn nicht festzustellen.

(2) Veräußerungsgewinne, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch die Feststellung der Entschädigungsforderungen für unbebaute und bebaute Grundstücke (Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 [GBl. I S. 3381]) entstehen, die zu einem Betriebsvermögen gehört haben, unterliegen der Einkommensteuer getrennt von den anderen Einkünften und auch getrennt von den Zinseinkünften im Sinne des § 2. Mehrere Veräußerungsgewinne sind zusammenzurechnen. Die sich nach dem geltenden Einkommensteuertarif, Steuerklasse 1, ergebende Steuer wird um 30 % ermäßigt.

(3) In allen übrigen Fällen unterliegen Veräußerungsgewinne für Grundstücke, die zu einem Betriebsvermögen gehört haben, getrennt von etwaigen anderen Einkünften, aber zusammengefaßt mit den Zinseinkünften gemäß § 2 der Einkommensteuer nach dem geltenden Tarif, Steuerklasse 1, bzw. der Körperschaftsteuer.

(4) Wird Bürgern bzw. Betrieben von den zuständigen staatlichen Organen für ein in Anspruch genommenes Betriebsgrundstück genehmigt, ein anderes Betriebsgrundstück zu errichten bzw. ein anderes Betriebsgrundstück zu erwerben, so kann auf Antrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Entschädigungsforderung und dem Buchwert des in Anspruch genommenen Grundstückes eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist nach Fertigstellung des neuen Betriebsgebäudes bzw. dem Erwerb eines anderen Betriebsgrundstücks in der Weise aufzulösen, daß für das neue Betriebsgebäude bzw. das erworbene Betriebsgrundstück eine Wertberichtigung gebucht wird.

(5) Übersteigt die gebildete Rücklage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das neue Betriebsgebäude bzw. das erworbene Betriebsgrundstück, so ist sie insoweit gewinnerhöhend aufzulösen und gemäß den Absätzen 2 und 3 zu besteuern. Entsprechendes gilt auch, wenn das neue Betriebsgebäude nicht bis zu dem von der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises bzw. der Stadt festgelegten Termin errichtet oder erworben wird.

§ 5

Besteuerung anderer Gewinne

(1) Werden im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung und der Auseinandersetzung über die Rechte Dritter zur Beseitigung der Überschuldung bei einem in Anspruch genommenen Trümmergrundstück Hypothekenverbindlichkeiten, die zu einem Betriebsvermögen gehörten, erlassen oder herabgesetzt, so unterliegen beim Schuldner sich dadurch ergebende Gewinne nicht der Besteuerung.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung für in Anspruch genommene teilweise zerstörte Grundstücke entsprechend Abs. 1 Hypothekenverbindlichkeiten, die zu einem Betriebsvermögen gehörten, erlassen oder herabgesetzt, so entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ob ein Teil des Gewinnes durch den Schuldnerlaß beim Schuldner steuerfrei bleibt.

(3) Gewinne aus dem Erlaß von Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen und volkseigenen Forderungen unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 6

Steuerliche Behandlung von Wertdifferenzen

(1) Wertdifferenzen, die sich dadurch ergeben, daß der Entschädigungsanspruch (ohne Zinsen) niedriger ist als der Buchwert des Gebäudes und des Grund und Bodens, werden bei der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Ertrag nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Wertdifferenzen bei Forderungen von Gläubigern, deren dingliche Rechte erloschen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Wertdifferenzen nicht durch Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden oder Umstände, die damit im Zusammenhang stehen, bedingt sind.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bzw. des Vermögens auf den Beginn des der Feststellung des Einzelanspruches folgenden Jahres ist an Stelle der bisherigen Werte für das Grundstück bzw. das dingliche Recht der Wert der Einzelschuldbuchforderung anzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung gegeben sind.